

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 17. Januar 1969

Datum	Inhalt:	Seite
5. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD)	1
12. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen	2
13. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	2
16. 12. 1968	Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Justizbediensteten	8
16. 12. 1968	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung	8
16. 12. 1968	Verordnung über die Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften	8
2. 1. 1969	Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei der Generalinstandsetzung der Start- und Landebahn des Flughafens München-Riem	9
18. 11. 1968	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. November 1968 Vf. 146 — VII — 67 betreffend den Antrag des Rechtsbeistands und Steuerberaters Eduard Feigel in Füssen am Lech, Rupprechtstraße 10, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. Oktober 1957	10

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1968 bei

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD)

Vom 5. Dezember 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) sowie des § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns (BiblZAPO/gD) vom 3. Oktober 1966 (GVBl. S. 342) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Einstellungsprüfung ist, daß die Bewerber

- a) am Tage der Antragstellung nicht jünger als 18 Jahre alt sind,
- b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen,
- c) ein Zeugnis über die Ablegung des Kleinen Latinums besitzen, sofern nicht schon das Reifezeugnis Latein als Pflichtfach ausweist,

d) Fertigkeit in der deutschen Kurzschrift (100 Silben in der Minute) und im Maschinenschreiben (150 Anschläge in der Minute) nachweisen können.

(2) Es können auch Bewerber ohne Reifezeugnis zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besitzen und eine dreijährige, dem bibliothekarischen Beruf dienliche Ausbildung oder Berufspraxis nachweisen können.

(3) Erfüllen Bewerber die unter Buchstabe c) genannte Voraussetzung nicht, so kann hiervon auf Antrag abgesehen werden, sofern die sonstigen schulischen Leistungen (Notendurchschnitt der Kernfächer) erheblich über dem Durchschnitt liegen. Bewerber mit Reifezeugnis müssen jedoch ein Zeugnis über die Ablegung des Kleinen Latinums spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung (§ 18 Abs. 2) vorlegen. Bewerber ohne Reifezeugnis (Absatz 2) müssen spätestens bis zur Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Anstellungsprüfung einen dem Kleinen Latinum entsprechenden Kenntnisstand in einer schriftlichen Prüfung nachweisen, die vor dem Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung abzulegen ist.

(4) Erfüllen Bewerber die unter Buchstabe d) genannte Voraussetzung nicht, so kann hiervon auf Antrag mit der Auflage abgesehen werden, daß die entsprechenden Nachweise spätestens mit dem Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung (§ 18 Abs. 2) vorzulegen sind.

(5) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,



- b) ein amtliches Führungszeugnis,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) das letzte Schulzeugnis, bei Zwischenzeugnissen auch das letzte Jahreszeugnis,
- e) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- f) etwaige Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeit,
- g) ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ver-
fahren für die staatliche Anerkennung von
Heilquellen**

Vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des Art. 39 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963, S. 120), zuletzt geändert am 24. April 1968 (GVBl. S. 57), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen (Heilquellen-V) vom 10. Juni 1963 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

„dem Institut für Medizinische Balneologie und Klimatologie der Universität München und dem Institut für Wasserchemie und Chemische Balneologie der Technischen Hochschule München,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Lehramt an den Gymnasien in Bayern**

Vom 13. Dezember 1968

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54), vom 26. November 1965 (GVBl. 1966 S. 2), vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116), vom 11. November 1966 (GVBl. S. 467) und vom

28. April 1967 (GVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird ergänzt:

bei Buchstabe a: „Physik, Erdkunde“

bei Buchstabe c: „Deutsch, Sozialkunde mit Zusatzfach Geschichte oder Erdkunde“

„Englisch, Sozialkunde mit Zusatzfach Geschichte oder Erdkunde“

bei Buchstabe d: „Physik, Biologie“

bei Buchstabe e: „Religionslehre, Physik“

bei Buchstabe f: „Leibeserziehung, Physik“

2. In § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a wird die Fächer-

verbindung „Geschichte, Französisch“ gestrichen.

3. Die zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. e gehörige Fußnote entfällt.

4. In § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f wird die Fächer-

verbindung „Leibeserziehung, Chemie“ gestrichen.

5. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Philosophie“ eingefügt:

„und Erziehungslehre (§ 51 a bzw. § 51 b)“

6. § 4 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Er führt den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen und trifft alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.“

7. In § 5 Abs. 5 werden Nr. 4 und Nr. 5 ersatzlos gestrichen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 725), angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.“

9. In § 13 Abs. 4 Satz 1 ist vor „Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ einzufügen:

„Pädagogischen Hochschulen“

Das Wort „ordnungsmäßiges“ ist durch „ordnungsgemäßes“ zu ersetzen.

10. § 13 Abs. 5 Nr. 2 ist zu streichen, die folgenden Nummern 3 bis 6 werden Nr. 2 bis 5.

11. In § 13 Abs. 5 Nr. 5 (neue Nr. 4) ist vor „Philosophisch-Theologischen Hochschule“ einzufügen:

„Pädagogischen Hochschule oder“

12. In § 13 Abs. 9 Satz 1 wird vor „schriftliche Hausarbeit“ eingefügt:

„mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete“

13. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: In Nr. 1 ist das Wort „erste“ durch „Wissenschaftliche“ zu ersetzen.

Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. Im Fach Leibeserziehung: Nachweis über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester der Weiterbildung und an einem Skilehrgang im Rahmen des Studiums der Leibeserziehung; Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.“

14. In § 16 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Vergebung“ zweimal durch „Vergabe“ zu ersetzen.
15. § 16 Abs. 2 entfällt, die Absätze 3 bis 11 werden Abs. 2 bis 10.
16. In § 16 Abs. 11 (neu: Abs. 10) Nr. 1 ist vor dem Wort „philosophischen“ einzufügen: „theologischen.“
17. § 18 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:
„In der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften/Mathematik kann die Vorprüfung geteilt werden, wenn die Vorprüfung in Wirtschaftswissenschaften bereits nach einem Studium von drei Semestern abgelegt wird.“
18. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling die Prüfung in einem Fach nicht bestanden hat (Abs. 2).“
19. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein Prüfling kann vor seinem ersten Prüfungstermin auch ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten; der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.“
20. In § 25 Abs. 3 wird der eingeklammerte Zusatz hinter dem Wort „Prüfungstermin“ gestrichen und nach den Worten „mündliche Prüfung“ eingefügt: „oder die betreffende praktische Teilprüfung“.
21. § 27 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Befreiung von dieser Bestimmung bewilligen.“
22. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) In besonderen Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungshauptauschuß.“
23. § 27 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholung ist, falls die Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden soll, innerhalb von 2 Wochen, im übrigen spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.“
24. § 28 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholung ist, falls die Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden soll, innerhalb von 2 Wochen, im übrigen spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.“
25. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30
Prüfungsgebühr
(1) Für jede Prüfung, auch für die Wiederholungsprüfung, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren für die Zulassung zu einer Prüfung und für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind in der Prüfungsgebühr enthalten.
(2) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung, auch bei Wiederholung der ganzen Prüfung, 125,— DM, für jede Erweiterungsprüfung und ihre Wiederholung 60,— DM. Bei Teilwiederholungsprüfungen wird der entsprechende, ggf. auf volle DM aufgerundete Teilbetrag der Prüfungsgebühr erhoben.
(3) Für die Zulassung zu einer Vorprüfung bzw. zum ersten Prüfungsabschnitt im Fach Leibeserziehung wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 50,— DM, für die Zulassung zu einer ersten Teilprüfung ein Betrag von 70,— DM vorweg erhoben. Die gleichen Beträge sind für eine Wiederholung dieser Prüfungen zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederholung einer zweiten Teilprüfung beträgt 55,— DM.
(4) Für die Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15,— DM erhoben. Der gleiche Betrag ist für eine Wiederholung dieser Prüfung zu entrichten.
(5) Die Gebühren sind bis zu dem in der Ausschreibung der Prüfung genannten Termin beim Prüfungsamt einzuzahlen. Teilzahlungen oder Stundung von Prüfungsgebühren sind nicht statthaft.
(6) Wird die Zulassung versagt, so werden $\frac{3}{4}$ der eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag wird ggf. auf volle DM aufgerundet.
(7) Wird der Prüfling zur Prüfung zugelassen, tritt er aber vor Beginn der Prüfung zurück, so wird von der Prüfungsgebühr die Hälfte (bei Prüfungen nach Abs. 4 ein Betrag von 7,— DM) einbehalten. Gilt die Prüfung gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 als nicht abgelegt, so wird ein Betrag, der dem abgelegten Teil der Prüfung entspricht, mindestens aber ein Betrag von 30,— DM, einbehalten. In allen anderen Fällen verfallen die Gebühren.
(8) Auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers unbillig wäre.“
26. § 31 Abs. 9 entfällt. Abs. 10 wird Abs. 9.
27. § 32 Abs. 5 entfällt.
28. § 33 Abs. 7 entfällt.
29. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bewertung
Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden, es sei denn der Prüfling erzielt in jeder der beiden mündlichen Prüfungen in Latein mindestens die Note „gut“.“
30. § 35 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bewertung
Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Arbeiten schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden, es sei denn der Prüfling erzielt in jeder der beiden mündlichen Prüfungen in Griechisch mindestens die Note „gut“.“
31. § 36 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. Englisch als Hauptfach:
a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten)
b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten)
c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten)
d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten)
2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüflings die Prüfung entweder in dem unter Nr. 1 Buchstabe c oder in dem unter Nr. 1 Buchstabe d genannten Gebiet.“
32. § 36 Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:
„3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Englisch nicht bestanden,

wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.“

33. § 37 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Französisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten)
- b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten)
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten)
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten)

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüflings die Prüfung entweder in dem unter Nr. 1 Buchstabe c oder in dem unter Nr. 1 Buchstabe d genannten Gebiet.“

34. § 37 Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Französisch nicht bestanden wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.“

35. In § 38 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Hauptfach“ eingefügt:

„oder Zusatzfach“

36. In § 38 Abs. 2 Nr. 7 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Bei Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen gestellt.“

37. § 38 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
es entfällt die unter Nr. 1 Buchstabe d genannte Arbeit.“

38. § 38 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Italienisch als Hauptfach oder Zusatzfach:

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten)
- b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten)
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten)
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten)

2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchstabe c und d genannten Gebieten je 15 Minuten.“

39. § 38 Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Italienisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.“

40. In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Hauptfach“ eingefügt:

„oder Zusatzfach“

41. In § 39 Abs. 2 Nr. 7 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Bei Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen gestellt.“

42. § 39 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
es entfällt die unter Nr. 1 Buchstabe d genannte Arbeit.“

43. § 39 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Spanisch als Hauptfach oder Zusatzfach:

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten)
- b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten)
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten)
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten)

2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchstabe c und d genannten Gebieten je 15 Minuten.“

44. § 39 Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Spanisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.“

45. In § 40 Abs. 1 wird nach „Hauptfach“ eingefügt:

„oder Zusatzfach“

46. In § 40 Abs. 2 Nr. 7 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Bei Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nr. 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen gestellt.“

47. § 40 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
es entfällt die unter Nr. 1 Buchstabe d genannte Arbeit.“

48. § 40 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Russisch als Hauptfach oder Zusatzfach:
 a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten)
 b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten)
 c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten)
 d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten)
 2. In einer Erweiterungsprüfung dauert die Prüfung in den unter Nr. 1 Buchstabe c und d genannten Gebieten je 15 Minuten.“

49. § 40 Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

- „3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Russisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

Als Nr. 2 wird eingefügt:

- „2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.“

50. § 41 Abs. 7 entfällt.

51. § 42 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Bewertung
 Ist Erdkunde Zusatzfach, so werden die Note für die schriftliche Prüfung und die Noten für jede der beiden mündlichen Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnote gleich gewertet.“

52. § 43 Abs. 10 entfällt. Abs. 11 wird Abs. 10.

53. § 44 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Voraussetzungen
 Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene voraus. Für Prüflinge mit den Fächerverbindungen Physik, Biologie oder Religionslehre, Physik oder Leibeserziehung, Physik entfällt der Nachweis über die Teilnahme an einem Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene. Ist Physik Zulassungsfach, so ist auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar für theoretische Physik zu erbringen.“

54. § 44 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „Für Prüflinge mit den Fächerverbindungen Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Leibeserziehung/Physik entfällt die Prüfung über Grundbegriffe und Grundgesetze der experimentellen Physik.“

55. § 44 Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „Von Prüflingen mit den Fächerverbindungen Physik, Biologie oder Religionslehre, Physik oder Leibeserziehung, Physik, die Physik als Zulassungsfach gewählt haben, werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der theoretischen Physik gefordert (Angabe im Zulassungsgesuch).“

56. § 44 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Der Strichpunkt hinter der Klammer wird durch einen Punkt ersetzt. Es wird folgender Satz an-

gefügt: „Diese Aufgabe entfällt für Prüflinge mit den Fächerverbindungen Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Leibeserziehung/Physik.“

57. In § 44 Abs. 8 wird Satz 3 durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Bei Prüflingen mit den Fächerverbindungen Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Leibeserziehung/Physik entfällt die mündliche Prüfung aus der Experimentalphysik; es wird daher nur eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer aus theoretischer Physik von einem Prüfer abgenommen.“

Ist Physik nicht Zulassungsfach, so beschränkt sich die mündliche Prüfung in theoretischer Physik auf die klassische theoretische Physik.“

58. § 44 Abs. 9 entfällt.

59. § 44 Abs. 10 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Physik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet.“

Bei Prüflingen mit den Fächerverbindungen Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Leibeserziehung/Physik wird bei der Ermittlung der Fachnote für Physik das Ergebnis der Vorprüfung zweifach, das der Hauptprüfung dreifach gewertet.“

60. § 45 Abs. 7 Nr. 2 entfällt.

61. § 46 Abs. 6 Nr. 2 entfällt.

62. § 47 Abs. 11 entfällt.

63. § 48 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Prüfungsabschnitt wird nach Beendigung der Grundausbildung abgelegt.“

64. § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Kenntnisse in der Schieds- und Kampfrichterlehre und in den methodischen Grundlagen;“

65. § 48 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Prüfung nach Buchstabe b, c und d dauert je Teilnehmer insgesamt 45 Minuten.“

66. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 wird nach „für die weiblichen Prüflinge die Leistungen in Gymnastik dreifach, die Leistungen in Spielen, Schwimmen,“ eingefügt: „Gerät- und Bodenturnen, Leichtathletik,“

67. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungsanforderungen
 Theorie der Leibesübungen (gründliche Kenntnis der Systematik, Methodik, Didaktik, Pädagogik und Bewegungslehre der Leibesübungen; Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen, der Gesundheitslehre und Orthopädie, der Biologie der Leibesübungen, Überblick über die Geschichte der Leibesübungen).“

68. In § 48 Abs. 6 wird „Unterrichtslehre der Leibeserziehung“ durch „Theorie der Leibesübungen“ ersetzt.

69. § 48 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Systematik, allgemeine und spezielle Methodik, Pädagogik und Bewegungslehre der Leibesübungen (20 Minuten).“

70. § 48 Abs. 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der zweite Prüfungsabschnitt im Fach Leibeserziehung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote des zweiten Prüfungsabschnittes (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) schlechter als „ausreichend“ ist.“

71. § 48 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Leibeserziehung wird die Note des ersten Prüfungsabschnittes dreifach, die des zweiten Prüfungsabschnittes zweifach gewertet.“

72. § 49 Abs. 7 Nr. 4 entfällt.
 73. § 50 Abs. 3 Nr. 3 entfällt.
 74. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Sozialkunde

(1) Das Prüfungsfach Sozialkunde umfaßt folgende Studienbereiche (Fachgebiete)

Politische Theorie
 Staat (einschließlich Recht)
 Gesellschaft
 Wirtschaft

(2) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung für Sozialkunde als Hauptfach setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar im Fachgebiet „Politische Theorie“ oder „Staat“, sowie die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus den im Oberseminar nicht gewählten Fachgebieten voraus.

Die Zulassung zur Prüfung im Zusatzfach Sozialkunde setzt den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen voraus, von denen eine im Fachgebiet „Politische Theorie“ oder „Staat“ nachgewiesen werden muß.

Für die Zulassung sowohl im Haupt- wie im Zusatzfach muß der Bewerber nachweisen, daß er die notwendigen Rechtskenntnisse durch den Besuch einer Einführungsverlesung oder einer Übung im Fachgebiet „Recht“ erworben hat.

(3) Prüfungsanforderungen für Sozialkunde als Haupt- und Zulassungsfach

1. Politische Theorie

- a) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Methoden der Politikwissenschaft.
- b) Kenntnis der Grundzüge der Politischen Theorie und ihrer Geschichte (mit vertiefter Einarbeitung in einen Klassiker, einen Ideenkreis oder eine Epoche politischen Denkens)

Der Prüfling muß in der Lage sein, aktuelle politische Geschehnisse im Licht allgemeiner Probleme politischer Ordnung zu sehen und zu beurteilen.

2. Staat (einschließlich Recht)

- a) Eingehende Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern, Vertrautheit mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, dem Staats- und Verwaltungsaufbau und den politischen und gesellschaftlichen Kräften.
- b) Vertiefte Kenntnis der Probleme der modernen Demokratien, des Faschismus, Nationalismus, Kommunismus.
- c) Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Bundesrepublik (Grundlagen, Aufgaben, Organisation).
Einsicht in die politische und gesellschaftliche Funktion des Rechts.
- d) Kenntnis der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart (mit vertiefter Einarbeitung in wenigstens ein ausländisches Regierungssystem und in jenes im anderen Teil Deutschlands).
- e) Grundbegriffe der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisation.

Der Prüfling muß die geschichtlichen Grundlagen und die Gegenwartsproblematik der internationalen Politik an der Rolle der Bun-

desrepublik in der Weltpolitik und an einem weiteren internationalen Sachproblem darlegen können.

3. Gesellschaft

- a) Kenntnis der Grundbegriffe der Soziologie, des Aufbaus der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands.
- b) Kenntnisse der wichtigsten Arbeitsmethoden der modernen Soziologie.
- c) Aus dem Bereich der speziellen Soziologie genauere Kenntnisse in einem sozialkundlich bedeutsamen Gebiet (z. B. politische Soziologie, Jugendsoziologie, Sozialisation, Schichtung o. ä.).

Der Prüfling muß fähig sein, seine soziologischen Kenntnisse zur Durchdringung der politischen Wirklichkeit der Gegenwart anzuwenden.

4. Wirtschaft

- a) Grundlehren der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- b) Grundzüge und -probleme der Volkswirtschaftspolitik. Deutsche Wirtschaftsverfassung und -struktur.

Der Prüfling muß in der Lage sein, wichtige aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu interpretieren.

(4) Prüfungsanforderungen für Sozialkunde als Zusatzfach

1. Politische Theorie

- a) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Methoden der Politikwissenschaft.
- b) Kenntnis der Grundzüge der Politischen Theorie und ihrer Geschichte.

Der Prüfling muß in der Lage sein, aktuelle politische Geschehnisse im Licht allgemeiner Probleme politischer Ordnung zu sehen und zu beurteilen.

2. Staat (einschließlich Recht)

- a) Eingehende Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern. Vertrautheit mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, dem Staats- und Verwaltungsaufbau und den politischen und gesellschaftlichen Kräften.
- b) Kenntnis der Probleme der modernen Demokratien, des Faschismus, Nationalismus, Kommunismus.
- c) Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Bundesrepublik (Grundlagen, Aufgaben, Organisation).
Einsicht in die politische und gesellschaftliche Funktion des Rechts.
- d) Kenntnis der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart.
- e) Grundbegriffe der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisation.

Der Prüfling muß die geschichtlichen Grundlagen und die Gegenwartsproblematik der internationalen Politik an der Rolle der Bundesrepublik darlegen können.

3. Gesellschaft

- a) Kenntnis der Grundbegriffe der Soziologie, des Aufbaus der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands.

- b) Aus dem Bereich der speziellen Soziologie genauere Kenntnisse in einem sozialkundlich bedeutsamen Gebiet (z. B. politische Soziologie, Jugendsoziologie, Sozialisation Schichtung o. ä.).

Der Prüfling muß fähig sein, seine soziologischen Kenntnisse zur Durchdringung der politischen Wirklichkeit der Gegenwart anzuwenden.

4. Wirtschaft

- a) Grundlehren der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
b) Grundzüge und -probleme der Volkswirtschaftspolitik, Deutsche Wirtschaftsverfassung und -struktur.

Der Prüfling muß in der Lage sein, wichtige aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu interpretieren.

(5) Schriftliche Prüfung

1. Sozialkunde als Haupt- und Zulassungsfach:
a) eine Klausurarbeit aus einem der Fachgebiete „Politische Theorie“ oder „Staat“ (einschließlich Recht) (5 Stunden). Je drei Themen werden zur Wahl gestellt;
b) eine Klausurarbeit aus einem der Fachgebiete „Gesellschaft“ oder „Wirtschaft“ (5 Stunden). Je drei Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Sozialkunde als Zusatzfach:
eine Klausurarbeit aus den bei 1 a) oder 1 b) genannten Fachgebieten; der Prüfling gibt bei der Meldung zur Prüfung verbindlich an, welches Fachgebiet er für die Klausurarbeit wählt.

(6) Mündliche Prüfung

1. Sozialkunde als Hauptfach:
a) Politische Theorie (20 Min.)
b) Staat (einschließlich Recht) (20 Min.)
c) Gesellschaft (20 Min.)
d) Wirtschaft (20 Min.)
2. Sozialkunde als Zusatzfach:
a) Politische Theorie (15 Min.)
b) Staat (einschließlich Recht) (15 Min.)
c) Gesellschaft (15 Min.)
d) Wirtschaft (15 Min.)

75. Nach § 51 a wird § 51 b mit folgendem Wortlaut eingefügt

„§ 51 b

Erziehungslehre

(1) Prüfungsanforderungen

Der Bewerber muß nachweisen:

- Beschäftigung mit den pädagogischen Grundfragen und Grundbegriffen unter Einbeziehung der entsprechenden philosophischen, anthropologischen, psychologischen und soziologischen Perspektiven.
- Verständnis für die pädagogischen Gegenwartsprobleme einschließlich der jugendkundlichen Fragen.
- Vertrautheit mit der Theorie der Schule und der allgemeinen Didaktik.
- Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung von Bildungsidee, Erziehung und Schule, unter besonderer Berücksichtigung eines bedeutenden europäischen Pädagogen oder einer bedeutenden pädagogischen Bewegung.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete. Es werden für jede schriftliche Prüfung mindestens 4 Themen zur Wahl gestellt, wobei jedes der genannten Gebiete berücksichtigt wird.

Arbeitszeit: 4 Stunden

(3) Mündliche Prüfung

Hier soll der Prüfling nachweisen, daß er sich exemplarisch in die drei Gebiete eingearbeitet hat, aus denen er in der schriftlichen Prüfung kein Thema gewählt hat.

Dauer: 60 Minuten.“

76. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Pädagogische Prüfung und für die Wiederholungsprüfung beträgt 120,— DM. Sie ist bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt zu entrichten. Die Gebühren für die Zulassung und für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

(2) Wird die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt versagt, so wird ein Betrag von 90,— DM zurückerstattet.

(3) Tritt ein Studienreferendar nach der Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt von der Prüfung zurück, so wird von der Prüfungsgebühr ein Betrag von 60,— DM einbehalten.

(4) Auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers unbillig wäre.“

77. § 68 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Der Seminarvorstand kann dem Prüfling noch vor Erteilung des Prüfungszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausstellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Mit der Aushändigung (Zustellung) einer vorläufigen Bescheinigung nach Absatz 3 an den Prüfling ist die Pädagogische Prüfung abgelegt.“

78. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 10. April 1964 (GVBl. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116) und vom 17. September 1968 (GVBl. S. 329) bleiben unberührt.“

79. Der Begriff „Landespersonalamt“ ist durch „Landespersonalaussschuß“ zu ersetzen.

§ 2

(1) Studierende, die das Studium für das Lehramt an den Gymnasien spätestens im Wintersemester 1968/69 in den Fächerverbindungen Geschichte/Französisch oder Leibbeserziehung/Chemie begonnen haben, können die Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfung noch in diesen Fächerverbindungen ablegen.

(2) Die Prüfungen in Sozialkunde als Zusatzfach, in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch finden im Jahre 1969 noch nach den bisherigen Vorschriften der §§ 36, 37, 38, 39, 40 und 51 statt. Auf ihren Antrag werden die Prüflinge in diesen Fächern schon im Jahre 1969 nach den neuen Vorschriften der genannten §§ geprüft. Der Antrag muß spätestens 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft, die Vorschriften des § 1 Nr. 25 und Nr. 76 jedoch erst am 1. Februar 1969 für die nach diesem Termin fälligen Prüfungsgebühren.

München, den 13. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1968 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die dienstlich zugelassenen Waffen
der Justizbediensteten
Vom 16. Dezember 1968**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete (UZwGJ) vom 12. Dezember 1968 (GVBl. S. 404) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Dienstlich zugelassene Waffen der Justizbediensteten nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete sind

1. als Hieb Waffen:
 - Gummiknüppel;
2. als Schußwaffen:
 - a) Revolver und Pistolen
 - b) Gewehre und Karabiner;
3. als Reizstoffe:
 - a) Tränengaswurfkörper
 - b) Tränengasmunition für Schußwaffen
 - c) Tränengassprühgeräte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 16. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H e l d, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1968 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder der
Staatsregierung bei amtlicher Tätigkeit
außerhalb des Sitzes der Staatsregierung
Vom 16. Dezember 1968**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit im Inland außerhalb des Sitzes der Staatsregierung folgende Entschädigung:

1. ein Tagegeld in Höhe von $133\frac{1}{3}$ vom Hundert des vollen Tagegeldes nach der höchsten Reisekostenstufe des Bayerischen Reisekostengesetzes für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag der auswärtigen amtlichen Tätigkeit,
2. ein Übernachtungsgeld für jede auswärtige Übernachtung in Höhe des Übernachtungsgeldes der höchsten Reisekostenstufe des Bayerischen Reisekostengesetzes oder in Höhe der nachgewiesenen Übernachtungskosten, wenn diese höher sind,
3. eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der verauslagten Fahrkosten für Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge und Schlafwagen,
4. eine Entschädigung für verauslagte Nebenkosten im Sinne des Art. 14 BayRKG.

(2) Wird aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft gewährt oder werden gemäß Absatz 1 Nr. 3 die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so ermäßigt sich das Übernachtungsgeld (Absatz 1 Nr. 2) auf fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Satzes.

(3) Zur auswärtigen amtlichen Tätigkeit rechnen auch Reisen, die aus Anlaß des Amtsantritts oder des

Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich sind.

(4) Für die Dauer der amtlichen Tätigkeit am Wohnort wird kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt.

§ 2

(1) Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Staatsregierung eine Entschädigung nach den für bayerische Staatsbeamte der höchsten Reisekostenstufe geltenden Vorschriften.

(2) Anstelle des Auslandstagegeldes wird, wenn dies günstiger ist, Tage- und Übernachtungsgeld nach § 1 gewährt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 121 über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 1947 (BayBS III S. 250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 1961 (GVBl. S. 158), außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 gilt auch für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar 1969.

München, den 16. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1968 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Änderung reisekostenrechtlicher
Vorschriften
Vom 16. Dezember 1968**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Tagegeld

Das Tagegeld gem. Art. 9 Abs. 1 BayRKG wird festgesetzt

- in Reisekostenstufe A auf 20,50 DM,
- in Reisekostenstufe B auf 23,00 DM,
- in Reisekostenstufe C auf 26,00 DM,
- in Reisekostenstufe D auf 30,00 DM.

§ 2

Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld gem. Art. 10 Abs. 2 BayRKG wird festgesetzt

- in Reisekostenstufe A auf 17,50 DM,
- in Reisekostenstufe B auf 20,00 DM,
- in Reisekostenstufe C auf 25,00 DM,
- in Reisekostenstufe D auf 29,00 DM.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. § 2 gilt auch für die Nacht vom 31. Dezember 1968 zum 1. Januar 1969.

München, den 16. Dezember 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1968 bekanntgemacht.

**Landesverordnung
über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei der Generalinstandsetzung der Start- und Landebahn des Flughafens München-Riem**

Vom 2. Januar 1969

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I, S. 697), zuletzt geändert durch Art. 138 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 503), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/68 vom 11. Juli 1968 (BAnz. Nr. 128), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für Transporte, die im Jahr 1969 bei der Generalinstandsetzung der Start- und Landebahn des Flughafens München-Riem im Auftrage von Bauunternehmen oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Transporte von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen sowie für Transporte mit Fahrzeugarten, die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannt sind.

§ 2

(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Sie dürfen — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — weder über- noch unterschritten werden.

(2) Der Berechnung des Entgeltes nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A, B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50 % ermäßigt werden.

(3) Bei Transporten mit Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind, dürfen die Entgelte nach Absatz 1 und 2 um bis zu 5 % ermäßigt werden.

(4) Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 3 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.

(5) § 14 Abs. 2 GNT findet bei der Abrechnung nach den Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung entsprechende Anwendung; im übrigen gelten die Vorschriften des GNT.

§ 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrsgenossenschaft Bayern-Süd eGmbH, München 19, Leonrodstraße 48, bestimmt.

(2) Die Transportunternehmen haben der Abrechnungsstelle die Leistungsscheine vorzulegen. Die Abrechnungsstelle berechnet die Entgelte, erstellt die Transportrechnungen, vereinnahmt die Rechnungsbeträge und zahlt sie an die Transportunternehmer aus.

(3) Die mit der Abrechnung befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Abrechnung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

§ 4

Die an der beschränkten Ausschreibung beteiligten Bewerber sind auf diese Verordnung hinzuweisen.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit sie nicht Zuwiderhandlungen im Sinne von § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes darstellen, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 2. Januar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 14 t ohne Allradantrieb.

Entgelt		Entgelt	
Entfernung je t-Gewicht in m bis der Ladung in DM		Entfernung je t-Gewicht in m bis der Ladung in DM	
100	0,48	4 000	1,59
200	0,53	5 000	1,77
300	0,60	6 000	1,91
400	0,67	7 000	2,06
500	0,72	8 000	2,20
600	0,79	9 000	2,34
700	0,86	10 000	2,49
800	0,91	12 000	2,73
900	0,96	14 000	2,93
1 000	1,02	16 000	3,22
1 200	1,05	18 000	3,49
1 400	1,10	20 000	3,73
1 600	1,15	22 000	4,02
1 800	1,19	24 000	4,20
2 000	1,24	26 000	4,41
2 500	1,34	28 000	4,67
3 000	1,42	30 000	4,91
3 500	1,51		
		je weitere anfangene 2 000 m	0,24

Tafel B

Anwendungsbereich :

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 14 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,57	1 800	1,38
200	0,62	2 000	1,43
300	0,72	2 500	1,53
400	0,81	3 000	1,62
500	0,91	3 500	1,74
600	0,98	4 000	1,86
700	1,05	5 000	2,06
800	1,10	6 000	2,23
900	1,15	7 000	2,37
1 000	1,19	8 000	2,51
1 200	1,24	9 000	2,68
1 400	1,29	10 000	2,87
1 600	1,34		
		je weitere angefangene 2 000 m	0,18

Tafel C

Anwendungsbereich :

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 14 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,55	32	3,71
0,50	0,69	35	3,96
0,75	0,81	38	4,19
1	0,94	41	4,43
2	1,07	44	4,66
3	1,17	47	4,90
4	1,30	50	5,14
5	1,41	55	5,52
6	1,52	60	5,92
7	1,61	65	6,31
8	1,71	70	6,69
9	1,81	75	7,09
10	1,91	80	7,47
12	2,08	85	7,86
14	2,24	90	8,25
16	2,42	95	8,64
18	2,59	100	9,03
20	2,76	105	9,47
22	2,96	110	9,88
24	3,10	115	10,29
26	3,25	120	10,71
28	3,43		
30	3,58		
		je weitere angefangene 5 km	0,41

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. November 1968 Vf. 146—VII—67 betreffend den Antrag des Rechtsbeistands und Steuerberaters Eduard Feigel in Füssen am Lech, Rupprechtstraße 10, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. Okt. 1957

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. November 1968 bekanntgemacht.

München, den 4. Dezember 1968

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 146 — VII — 67

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Rechtsbeistands und Steuerberaters Eduard Feigel in Füssen am Lech, Rupprechtstraße 10, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. Oktober 1957

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. November 1968, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

1. Vizepräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Senatspräsident Gran, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein,
6. Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München
8. Oberlandesgerichtsrat Riesenberger, Oberlandesgericht München

folgende

Entscheidung:

Der § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. Oktober 1957 ist verfassungswidrig und nichtig, soweit er für die Dauer der Veranstaltungen im Kunsteisstadion die Benutzung des Kobelwegs oberhalb des Stadions untersagt.

Gründe:

I.

Die §§ 1, 2 der — in der Nr. 270 des „Füssener Blatts“ vom 22. 11. 1957 veröffentlichten — Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im

Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. 10. 1957
lauten:

§ 1

Für die Dauer der Veranstaltungen im Kunsteisstadion an der Kemptener Straße in Füssen ist es verboten, das Waldgelände zwischen der südlichen Einfriedung des Eisstadions und dem südlich davon vorbeiführenden Kobelweg zu betreten und sich dort aufzuhalten.

Während der gleichen Zeit ist die Benutzung des Fußweges Fl.-Nr. 750 östlich der Garage „Kehle“ von der Kemptener Straße bis zur Einmündung in den Kobelweg und des Kobelweges oberhalb des Eisstadions verboten.

Das Eisstadion darf nur durch den Zugang zwischen der Autogarage „Kehle“ und dem Parkplatz von der Kemptener Straße her betreten werden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Gemeindeverordnung werden gemäß Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 27. November 1956 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

II.

Der Rechtsbeistand und Steuerberater Eduard Feigel in Füssen beantragt, den § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über den Schutz der Veranstaltungen im Kunsteisstadion in der Stadt Füssen vom 31. 10. 1957 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, soweit er für die Dauer der Veranstaltungen im Kunsteisstadion die Benutzung des Kobelweges oberhalb des Stadions untersagt.

Er rügt, daß die angefochtene Vorschrift gegen den Art. 141 Abs. 3 BV verstoße, und führt zur Begründung aus:

Der auf dem Kobelberg angelegte Kobelweg sei einer der beliebtesten Spazierwege der Stadt. Auf der Nordseite des Kobelbergs unmittelbar an seinem Fuße habe der Eissportverein Füssen e. V. das Eisstadion errichtet. Der Eisplatz sei ursprünglich ein völlig offenes Gelände gewesen, das von dem südlich von ihm gelegenen Hang aus gut überblickt habe werden können. Deshalb hätten sich dort Zaungäste aufgehalten, um, ohne eine Eintrittsgebühr zu entrichten, den Eishockeyspielen zuzusehen. Die Stadt habe sich hierauf für die Interessen des Eissportvereins Füssen e. V. eingesetzt und den Aufenthalt auf dem Kobelweg während der Spiele verboten. Nuncmehr sei aber die Halle des Stadions erbaut worden. Es sei heute nicht mehr von außen zu sehen, was auf dem Eisplatz vor sich gehe. Auf die Anregung, das Verbot aufzuheben, habe die Stadt erwidert: „Der Eissportverein wünscht die Aufrechterhaltung, weil die Möglichkeit bestehe, daß der eine oder der andere Zaungast vielleicht über den Zaun in das Eisstadion einsteige, ohne eine Eintrittsgebühr zu bezahlen.“ Es sei sehr unwahrscheinlich, daß jemand auf diese Weise in das Stadion eindringe. Zudem wäre es Sache des Eissportvereins, das Gitter entsprechend zu erhöhen oder mit Stacheldraht zu versehen, daß es nicht überklettert werden könne, oder auf andere Weise Unbefugte zurückzuweisen. Es sei unbegreiflich und ganz ungewöhnlich, daß sich die Stadt derart für einen privaten Verein einsetze. Nach dem Gleichheitssatz müßte sie sich ebenso oder noch viel mehr für den Turnverein und besonders für den Fußballklub einsetzen. Beide besäßen ein großes Gelände, das nur mit einem einfachen Zaun umgeben sei. Die Stadt habe noch nie untersagt, daß sich Zaungäste dort aufhielten. Die angefochtene Vorschrift sei daher nicht gerechtfertigt und verstoße gegen das in der Verfassung verbürgte Recht, die Naturschönheiten zu

genießen und Erholung in der freien Natur zu suchen, insbesondere Wald und Bergweide zu betreten.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Stadt Füssen ist nach Art. 53 Abs. 3 VIGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie eine Äußerung nicht für erforderlich erachte.

2. Die Stadt Füssen beantragt, die Popularklage als unbegründet abzuweisen und dem Antragsteller die Erstattung der Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Sie trägt vor:

Das Waldgelände südlich des Kunsteisstadions, das während der Veranstaltungen im Kunsteisstadion nicht betreten werden dürfe, umfasse etwa 4000 qm. Die gesperrten Spazierwege am Kobel seien ca. 400 m lang. Die Grundstücksfläche und die Wege seien Teile des stadteigenen Grundstücks Fl.-Nr. 1180 (Birkenbühlholz).

Die Gemeindeverordnung übersteige nicht die in Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) festgelegten Schranken der gesetzlichen Ermächtigung. Die Ortsvorschrift sei erforderlich, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zu verhüten. Wenn auch der Eissportverein Füssen als Träger des Stadions noch weitere Gründe, die der Antragsteller in seiner Popularklage anführe, für die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift vorbringe, so sei die Stadt doch immer von ihrer Verpflichtung ausgegangen, für einen ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltungen im Stadion zu sorgen. Daß derartige Sicherheitsvorkehrungen notwendig seien, hätten die Vorkommnisse beim Eishockeyspiel Füssen—Tölz am 3. 1. 1968 eindeutig bewiesen. Das Stadion sei ausverkauft gewesen. Schon vor Spielbeginn sei an mehreren Stellen ein panikartiges Gedränge entstanden. Solche Situationen könnten nur gemeistert werden, wenn nicht noch weitere Menschenmassen durch unkontrollierte Zugänge in das Stadion drängten, wodurch die zulässige Höchstbesucherzahl überschritten würde. Aus diesem Grunde müsse geprüft werden, ob nicht eine Verschärfung und Erweiterung der bestehenden Vorschriften notwendig sei. Das festgelegte Aufenthaltsverbot werde auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gerecht, weil es ausdrücklich auf die Dauer der Veranstaltungen im Kunsteisstadion beschränkt sei. Der Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV werde nicht rechtswidrig eingeschränkt. Er finde dort seine Grenze, wo das gleiche Grundrecht bei anderen verletzt würde oder höhere Interessen der Allgemeinheit es erforderten (VerfGH 12, 55/56). Die Stadt sei verpflichtet, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltungen im Kunsteisstadion zu sorgen. Hierzu gehöre neben anderen Maßnahmen in erster Linie ein geregelter Zugang zum Stadion. Allein deshalb seien andere Zugangsmöglichkeiten zu unterbinden. Das in diesem Zusammenhang erforderliche zeitweilige Aufenthaltsverbot für die betreffenden Spazierwege und Teile des Kobels sei auf eine so geringe Fläche beschränkt, daß man von einem Eingriff in das Recht auf ungestörten Genuß der Naturschönheiten und der Erholung in der freien Natur nicht sprechen könne. Zudem würden Veranstaltungen im Eisstadion fast nur von 20 Uhr bis 22 Uhr durchgeführt. Während dieser Zeit dürfte ein Aufenthalt auf dem unbeleuchteten Spazierweg für den Großteil der Bevölkerung kaum in Frage kommen.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu

erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinn dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Hierunter fallen auch ortsrechtliche Vorschriften wie die angefochtene Bestimmung der Gemeindeverordnung der Stadt Füssen vom 31. 10. 1957 (vgl. VerfGH 16, 46/48; 16, 128/131).

Der Antragsteller bezeichnet den Art. 141 Abs. 1 Satz 1 BV als verletzt, der ein Grundrecht verbürgt (VerfGH 4, 206/208 f.; 7, 59/63; 12, 1/8; 19, 35/37).

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Popularklage sind daher erfüllt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat hienach zu untersuchen, ob die angefochtene Vorschrift Grundrechte verfassungswidrig einschränkt. Kommt er dabei zu der Überzeugung, daß sie aus anderen Gründen — wegen Verstoßes gegen Normen, die keine Grundrechte verbürgen — mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar ist, so hat er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VerfGH 19, 8/11; 20, 183/186; 20, 191/198).

V.

1. Die Gemeindeverordnung der Stadt Füssen vom 31. 10. 1957 gibt als ihre Rechtsgrundlage den Art. 28 Abs. 1 LStVG an. Hienach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere auch bei Sportveranstaltungen, Verordnungen erlassen.

Die Verordnungen müssen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich sein (Kääb-Rösch, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 2. Aufl. 1967 — Einf. RdNr. 51 Abs. 2 S. 69, RdNr. 1 zu Art. 28 S. 473; König, Allgemeines Sicherheits- und Polizeirecht in Bayern — in v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder Bd. III/2 —, 1962, Anm. I Abs. 1 zu Art. 28 S. 112, Vorbem. I 7 Abs. 3 vor Art. 12 S. 48). Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit sind zu beachten (VerfGH 17, 19/28 f.; 19, 35/39; Kääb-Rösch a. a. O. Einf. RdNr. 52, 52 a S. 69, 70, RdNr. 40 zu Art. 28 S. 483; Bengl-Berner-Emmerig, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 1957 — Vorbem. 3 c c c vor Art. 6 S. 41).

Die Stadt Füssen trägt vor, sie sei bei der Erlassung der Vorschrift von ihrer Verpflichtung ausgegangen, für einen ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltungen im Eisstadion zu sorgen. Sie müsse einen geregelten Zugang zum Stadion schaffen und andere Zugangsmöglichkeiten unterbinden. Ein „panikartiges Gedränge“ lasse sich nur verhüten, wenn Menschenmassen — über die zulässige Besucherhöchstzahl hinaus — nicht durch unkontrollierte Zugänge in das Stadion drängen könnten.

Nun ist es zwar richtig, daß eine erheblichere Überfüllung des Stadions zu einer Gefährdung der im Art. 28 LStVG genannten Rechtsgüter zu führen vermag. Die Sperrung des Kobelwegs ist aber weder geeignet, geschweige denn erforderlich, um dem vorzubeugen. Sie ist es schon deshalb nicht, weil sich die Südseite des Stadions auch erreichen läßt, ohne daß vorher der Kobelweg passiert werden müßte. Gegen das Eindringen Unbefugter werden zunächst faktische Mittel in Betracht kommen, wie z. B. die Errichtung genügend hoher Zäune um das Sportgebiet oder die Aufstellung von Wachmännern bei den Sportveranstaltungen. Die Stadt kann ferner auf Grund des Art. 28 Abs. 1 LStVG verbieten, das Sportgelände an anderen Stellen als den bestimmten Eingängen oder das Stadion ohne Eintrittskarte zu betreten (vgl. Kääb-Rösch a. a. O. RdNr. 43 zu Art. 28 S. 484), wie dies z. T. bereits auch schon geschehen ist (vgl. § 1 Abs. 3 der Gemeindeverordnung vom 31. 10. 1957).

Die angefochtene Bestimmung ist demnach durch die Ermächtigungsvorschrift des Art. 28 Abs. 1 LStVG nicht gedeckt. Sie verstößt daher gegen den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV (vgl. VerfGH 10, 95/98; 15, 83/87; 16, 101/106; VerfGHE vom 8. 2. 1968 Vf. 127-VII-66 S. 6 = GVBl. S. 31 und vom 2. 5. 1968 Vf. 84-VII-66 S. 11 f.).

2. Das beanstandete Verbot ist auch mit dem Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht vereinbar. Er gewährt jedermann das Recht, die Naturschönheiten zu genießen und Erholung in der freien Natur zu suchen, insbesondere Wald und Bergweide zu betreten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Benutzung des Kobelwegs. Daß er im Stadtgebiet liegt, steht dem nicht entgegen (VerfGH 18, 121). Die Befugnis, ihn zu benutzen, haben alle Bürger der Stadt Füssen ebenso wie auch alle Fremden, besonders auch die Kurgäste (VerfGH 19, 97).

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar wiederholt dargelegt, daß sich aus dem Sinn und Zweck des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV auch die Schranken des in dieser Norm verbürgten Grundrechts ergeben. Es findet dort seine Grenze, wo das gleiche Recht bei anderen verletzt würde oder höhere Interessen der Allgemeinheit es erfordern (VerfGH 4, 206/212; 7, 59/65; 19, 35/38). Das beanstandete Verbot läßt sich aber, wie sich bereits aus den Darlegungen zu 1 ergibt, nicht damit rechtfertigen, daß es zum Schutz höherer Interessen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, notwendig sei.

Die angegriffene Vorschrift ist daher verfassungswidrig und nichtig, soweit sie für die Dauer der Veranstaltungen im Kunsteisstadion die Benutzung des Kobelwegs oberhalb des Stadions untersagt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht kein Anlaß (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	Dr. Schmidt	Dr. Eichhorn
gez. Dr. Meder	Gran	Rau
gez. Dr. Preißler	Streicher	Riesenberger

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).